

Ergänzender Corona-Hygieneplan für die BS07-Bergedorf

**5. überarbeitete Fassung, gültig ab
9.11.2020**

Inhalt

1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	3
2. Abstands- und Kontaktregeln	3
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	3
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal.....	4
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	4
3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	5
4. Persönliche Hygiene	6
4.1. Umgang mit Symptomen	6
4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene.....	6
5. Raumhygiene	6
5.1. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	7
5.2. Hygiene im Sanitärbereich.....	7
6. Infektionsschutz im Sportunterricht	7
7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung	8
8. Infektionsschutz im Schulbüro	8
9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	9
10. Konferenzen und Versammlungen	9
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	9
12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	9
13. Dokumentation und Nachverfolgung	10
14. Akuter Coronafall und Meldepflichten	10

Vorbemerkung

1. Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Dieser Plan gilt ab dem 9.11.2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko finden sich in den Schreiben des Senators vom 28. Juli 2020 sowie die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.

1. DURCHFÜHRUNG DES REGELBETRIEBS IM SCHULJAHR 2020/21

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

2. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen, wo immer möglich, Abstand wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) vermieden werden.

Schülerinnen und Schüler sollen ganz überwiegend in ihrer Klasse/Lerngruppe lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den

Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen oder AG's – auch in weiteren Lerngruppen lernen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Lernräumen ist in den beruflichen Schulen der Mindestabstand grundsätzlich auch innerhalb der Jahrgänge und Kohorten einzuhalten.

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich.

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

- **Grundsätzlich gilt außerhalb der Lernräume ein Abstandsgebot von mindestens 1,50 Metern (ca. 2 Armlängen)**
- Alle Wege und Flure sind jeweils **rechts zu begehen** (siehe Ausschilderung).
- Begegnungen in Türbereichen sind zu vermeiden
- Pausen werden von den Lerngruppen in den jeweils zugewiesenen Bereichen auf dem Schulgelände verbracht (siehe Anhang), dazu nutzen die Bildungsgänge nach Möglichkeit die zugewiesenen Treppenhäuser.
- Schülerinnen und Schüler sollen nur die jeweils zugewiesenen Sanitärbereiche nutzen. Auch hier ist auf Abstände/Zugangsbegrenzungen zu achten (Beschilderung).
- Gesperrte Räume oder Bereiche dürfen nicht genutzt werden.
- Insbesondere auch bei der Nutzung von Sitzgelegenheiten außerhalb der Unterrichtsflächen sind **die Mindestabstände einzuhalten.**

3. DAS TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNGEN

Alle Personen müssen an der Schule während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Visiere gelten nicht als Alternative und kommen im Ausnahmefall nur für Personen in Betracht, die mit begründetem Attest von der Maskenpflicht befreit sind (siehe 3.). Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an der Schule in der Zeit, in der sie **in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz** arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und schulische Konferenzen in geeigneten Schulräumen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die **an einem festen Platz das Essen unter Beachtung der Mindestabstände einnehmen.**
3. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen. **Diese Unverträglichkeit muss durch ein qualifiziertes Attest nachgewiesen werden.** Anpasst an das Ausmaß der Unverträglichkeit und seine Ursachen werden individuelle Zwischenlösungen (Befreiung von der Maskenpflicht nur im Unterrichtsraum o.ä.) zwischen SuS und Abteilungsleitung vereinbart.
4. Ausgenommen von der Maskenpflicht auf dem Schulgelände **sind im Freien** nur Schülerinnen und Schüler, die in den Pausen weiterhin **nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind, die Mindestabstände einhalten und Essen oder Trinken.**
5. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sportunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
6. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, **wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.**

Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

4.1. Umgang mit Symptomen

Alle Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (**akute** Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, **dürfen die Schulen nicht betreten**.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und ggf. die Sorgeberechtigten zu informieren.

Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name der SuS sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei dem stv. Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. Das weitere Vorgehen veranlasst der stv. SL.

4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
- **a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
- **b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.

5. RAUMHYGIENE

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. **Inbesondere achten alle auf das regelmäßige Lüften, die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen.** Verunreinigungen oder fehlende Materialien bitte sofort an das Schulbüro melden.

5.1. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern **unter Aufsicht** quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll **möglichst eine Querlüftung** stattfinden, das heißt Lüften mit **weit geöffneten Fenstern** bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Danach sind die Fenster zu schließen und **nicht auf Kippstellung zu lassen**.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass **alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung** durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte **zusätzlich unmittelbar** bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro.

5.2. Hygiene im Sanitärbereich

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Wie in allen anderen Fächern findet auch der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.).

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Standardtanz, Squash und Klettern können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem das Üben und Demonstrieren von Techniken und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

7. MITTAGESSEN UND TRINKWASSERVERSORGUNG

Zwei Trinkwasserspender sind wieder in Betrieb. Vor der Benutzung sind die Hände zu waschen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen möglich.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten:

- Der Zutritt ist bis auf Weiteres nur Personen erlaubt, die ihr **vorbestelltes Essen oder dort gekaufte Nahrungsmittel** einnehmen wollen.
- **Alle Personen tragen eine MNB bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.**
- Beachtung der Wegführung/Zugang/Ausgang
- Immer ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Ausgabe einhalten (mind. 1.5 m)
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Als zweite Möglichkeit das Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion nutzen.
- **Aufstellung der Stühle /Tische nicht verändern**
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben achten.
- Speisen und Getränke werden nur am Sitzplatz eingenommen

8. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros.

9. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden.

10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z. B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll jeweils auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

11. ZUGANG VON ELTERN UND SCHULFREMDEN PERSONEN

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. **Dazu melden diese sich jeweils entweder im Schulbüro oder bei der Hausmeisterei an.**

12. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregeln für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, werden sie umgehend nach Hause geschickt oder der Schule verwiesen.

13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- **regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit** in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- **Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt** zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren.

14. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Sollten bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), werden diese SuS nach Hause geschickt oder ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einem gesonderten Raum isoliert. Beschäftigte melden sich bei einem Mitglied der erweiterten SL ab und verlassen das Schulgelände.

Die Meldepflichten übernimmt in der Regel die stv. SL

Hamburg, 9.11.2020
Schulleitung der BSO7